TOP 14:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften

Drucksache: 159/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Am 1. November 2015 hat das Bundesmeldegesetz das bislang geltende Melderecht durch bundeseinheitliche Regelungen abgelöst. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen vor allem erste Praxiserfahrungen aufgegriffen werden, insbesondere um die Betroffenen von bürokratischem Mehraufwand zu entlasten. Die Praxis habe gezeigt, dass bestimmte Vorschriften unzureichend, praxisfern oder überflüssig seien. Insbesondere die neu eingeführte Wohnungsgeberbestätigung bei der An- und Abmeldung (der Mieter), der bedingte Sperrvermerk und erweiterte Protokollierungspflichten führten zu einem hohen Aufwand bei Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung. Meldebehörden klagten zudem über Mehraufwand bei schriftlichen Auskünften aus dem Melderegister.

Dementsprechend ist im Gesetzentwurf unter anderem Folgendes vorgesehen:

- die Entbindung des Wohnungsgebers von der in § 19 BMG geregelten Mitwirkungspflicht beim Auszug des Mieters. Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Wohnungsgeberbescheinigung soll künftig nur noch beim Einzug bestehen;
- die Eröffnung der Möglichkeit sich elektronisch bei der Meldebehörde abzumelden, sofern ein Umzug in das Ausland erfolgt sein sollte (§ 23 Absatz 6 BMG-E) lediglich unter Mitteilung des Namens, Geburtsdatums und der Seriennummer des zuletzt im Melderegister gespeicherten Ausweises oder Passes;
- die Eröffnung der Möglichkeit für die Länder, nicht nur oberste Landesbehörden als Zulassungsbehörden für privatrechtlich betriebene Portale zur Durchführung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet bestimmen zu dürfen, sondern auch andere Behörden;
- die Ergänzung der Suchkriterien bei einfachen Melderegisterauskünften über das Internet nach § 49 BMG;
- die (nur noch) auf die Anschrift bezogene Hinterlegung des bedingten Sperrvermerks im Melderegister. Auf eine personenbezogene Hinterlegung

. . .

des Sperrvermerks soll künftig verzichtet werden;

- die Festlegung des weiteren Datums "Geschlecht" bei der Registrierung für das Melderegister, das die Behörden im automatisierten Verfahren abrufen dürfen.

Zudem sollen im Bundesmeldegesetz die erst nach dessen Verkündung erfolgte Einführung des Ersatz-Personalausweises sowie die Neuregelung der Optionspflicht in § 29 StAG nachvollzogen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Es wird zum einen empfohlen, den Datenumfang für die Ausstellung einer erweiterten Meldebescheinigung zu ergänzen. Auskunftsund Übermittlungssperren sollen dabei außer Betracht bleiben; im Übrigen soll der für die erweiterte Meldebescheinigung auszuwählende Datenumfang flexibel gehandhabt werden können.

Zum anderen sollen die Voraussetzungen für die Erteilung einer automatisierten einfachen Melderegisterauskunft nach § 49 Absatz 4 Nummer 1 BMG modifiziert werden; dabei soll die Anschrift des Betroffenen als zwei der geforderten Identifizierungsdaten gelten und nicht nur als ein Datum. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird außerdem ein einheitliches Inkrafttreten dieser Änderungen zum 1. Mai 2017 vorgeschlagen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 159/1/16 verwiesen.